Antrag der Redaktionskommission* vom 16. März 2023

5836 b

Gesetz

über das Universitätsspital Zürich (USZG)

(Änderung vom ; Organisation)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Mai 2022 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023.

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 1:

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 2. Das Universitätsspital

Zweck

Ziff. 1–3 werden zu lit. a–c.

- § 7. Das Universitätsspital kann unter Berücksichtigung von §§ 3 Auslagerungen, Abs. 3, 9 c lit. b sowie 22 Abs. 4 und 5
- Beteiligungen und Gesella. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen, schaftsgründun-
- b. sich an anderen Unternehmen beteiligen,
- c. privatrechtliche Gesellschaften gründen.

2. Abschnitt: Kantonale Behörden

Titel «I. Kantonale Behörden» wird aufgehoben.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sektetärin: Sandra Freiburghaus.

Zuständigkeit des Kantonsrates § 8. ¹ Der Kantonsrat

Ziff. 1 wird zu lit. a.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

b. beschliesst über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs.2,

Ziff. 3–5 werden zu lit. c–e.

Ziff. 6 wird aufgehoben.

- f. genehmigt Auslagerungen, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs 1% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt,
- g. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, wenn
 - der Wert des einzelnen Vorgangs 7% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt oder
 - 2. der Wert des einzelnen Vorgangs zusammen mit den weiterhin gehaltenen Beteiligungen 20% des Eigenkapitals übersteigt.
- ² Beschlüsse über die Genehmigung von Auslagerungen im Umfang von mehr als 4 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zuständigkeit des Regierungsrates a. Eigentümer-

strategie

- § 9. ¹ Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie für das Universitätsspital fest. Diese macht dem Spital Vorgaben insbesondere in folgenden Bereichen:
- a. strategische Schwerpunkte,
- b. Unternehmensorganisation und Unternehmenskultur,
- c. Personalpolitik,
- d. Qualität,
- e. finanzielle Ziel- und Eckwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- f. Infrastruktur- und Investitionsplanung, insbesondere betreffend Immobilien und Informations- und Kommunikationstechnologie,
- g. Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen,
- h. Risikomanagement,
- i. Berichterstattung, Information und Kommunikation,
- j. Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität.
- ² Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.
- ³ Er beschliesst jährlich einen von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion erstellten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

§ 9 a. Der Regierungsrat

b. Leistungen und Mittel

- a. erteilt Leistungsaufträge gemäss § 3 Abs. 1 und 2,
- b. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,
- beantragt dem Kantonsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2.
- d. beschliesst über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts.
- § 9 b. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin, den Präsidenten c. Wahlen oder zwei Personen als Co-Präsidium sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Vergütung fest.
 - § 9 c. Der Regierungsrat

d. Genehmigungen

- a. genehmigt das Spitalstatut,
- b. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 2% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt, soweit die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt,
- beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung von Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. f und g,
- d. beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.
- § 9 d. Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über das Uni- e. Aufsicht versitätsspital aus.

3. Abschnitt: Organisation

A. Allgemeines

- § 9 e. Die Organe des Universitätsspitals sind der Spitalrat und Organe die Spitaldirektion.
- $\S~9~\mathrm{f.}~^1~\mathrm{Das}~\mathrm{Universit\"{a}tsspital}$ organisiert sich nach folgenden Grundsätze Grundsätzen:
- a. Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und der operativen Bedürfnisse,

- klare Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten und ihrer Leitungen,
- Einhaltung einer angemessenen Führungsspanne der Vorgesetzten.
- d. Ausschluss von hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen,
- e. umfassende Weisungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Leitung einer Organisationseinheit gegenüber den Mitarbeitenden dieser Einheit.
- ² Der Regierungsrat regelt die Befugnisse gemäss Abs. 1 lit. e bei Personen, die im oder für das Universitätsspital tätig, aber bei Dritten angestellt sind.

Organisationsreglement

- $\S~9~{\rm g.}^{-1}$ Die Leitung einer Organisationseinheit regelt in einem Reglement
- a. die organisatorische Gliederung der Einheit,
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Einheit und innerhalb des Leitungsorgans der Einheit.
- ² Das Reglement untersteht der Genehmigung der übergeordneten Organisationseinheit.

B. Spitalrat

Zusammensetzung

- § 10. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Der Spitalrat wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen geleitet.
- ⁴ Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates sowie ein Mitglied des Universitätsrates sind im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Interessenkonflikte und Interessenbindungen

- § 10 a. ¹ Die Mitglieder des Spitalrates üben keine anderen Beschäftigungen aus, die sich wegen zeitlicher Belastung oder Interessenkonflikten nicht mit der Funktion als Mitglied des Spitalrates vereinbaren lassen.
- ² Sie legen weitere berufliche Beschäftigungen, die Ausübung von öffentlichen Ämtern und Interessenbindungen in einem öffentlich zugänglichen Register offen.
 - ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 11. Der Spitalrat ist das strategische Führungsorgan des Uni- Aufgaben versitätsspitals.

a. Grundsatz

² Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 11 a. Der Spitalrat

b. Planung

- a. legt die Unternehmensstrategie unter Beachtung der Eigentümerstrategie fest und erteilt der Spitaldirektion die für die Umsetzung erforderlichen Weisungen,
- b. beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan,
- c. legt die Infrastruktur- und Investitionsplanung fest.

§ 11 b. Der Spitalrat

c. Leistungen und Mittel

- a. beantragt dem Regierungsrat die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss § 3 Abs. 1 und 2,
- b. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
- c. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst dazu Verträge ab,
- d. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,
- f. beantragt dem Regierungsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16
- g. beschliesst über Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.
- § 11 c. 1 Der Spitalrat ernennt die Vorsitzende, den Vorsitzenden d. Personaloder zwei Personen als Co-Vorsitz und die weiteren Mitglieder der Spi-geschäfte taldirektion.
- ² Er bezieht die Spitaldirektion bei der Evaluation von Kandidatinnen und Kandidaten mit ein.
- § 11 d. ¹ Der Spitalrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Uni- e. Aufsicht und versitätsspital aus. În ausserordentlichen Situationen kann er in das Rechenschaft operative Geschäft eingreifen.

- ² Der Spitalrat
- a. sorgt für die Führung eines Risikomanagements, eines Compliancemanagements und eines internen Kontrollsystems,

- informiert den Regierungsrat über den Stand und die Entwicklungen des Universitätsspitals,
- c. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
- d. beschliesst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.
- ³ Die Vergütungen der Mitglieder des Spitalrates und der Spitaldirektion werden im Geschäftsbericht ausgewiesen.

f. ausführende Erlasse

- § 11 e.

 ¹ Der Spitalrat erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Reglemente.
 - ² Das Spitalstatut regelt insbesondere
- a. die organisatorische Gliederung des Universitätsspitals,
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Spitalrates, der Spitaldirektion und der obersten Organisationseinheiten des Universitätsspitals,
- die erstinstanzlichen Entscheidbefugnisse des Spitalrates, der Spitaldirektion und der Organisationseinheiten,
- d. die Vertretung des Universitätsspitals nach aussen.

C. Spitaldirektion

Zusammensetzung

- § 12. ¹ Die Spitaldirektion wird von einer oder einem Vorsitzenden oder einem Co-Vorsitz aus zwei Personen geleitet.
- ² Weitere Mitglieder vertreten die Bereiche Medizin, Pflege, Forschung und Lehre sowie Finanzen. Das Spitalstatut regelt die Vertretung weiterer Bereiche.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Aufgaben

- § 12 a. ¹ Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.
 - ² Die Spitaldirektion
- a. gewährleistet die einwandfreie Führung des Spitalbetriebs,
- b. gewährleistet die Erfüllung der Leistungsaufträge,
- stellt die Behandlungsqualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicher,
- d. stellt die rechtskonforme Rechnungslegung sicher,
- e. ernennt und entlässt nach Konsultation des Spitalrates die Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten,

- f. führt alle weiteren Geschäfte, die weder dem Spitalrat noch einer anderen Organisationseinheit übertragen sind.
- ³ Sie stellt dem Spitalrat Antrag bei den von ihm zu beschliessenden Geschäften, soweit das Spitalstatut keine Ausnahme vorsieht oder der Spitalrat das Geschäft nicht selbst an die Hand nimmt.
- ⁴ Sie stellt die Zusammenarbeit mit der Universität Zürich in der Forschung, Lehre und akademischen Nachwuchsförderung sicher.

Titel C-G werden zu 4.-8. Abschnitt.

§ 13. Abs. 1–3 unverändert.

Arbeitsverhältnisse

Universität

Zürich

- ⁴ Der Regierungsrat regelt das Anstellungsverhältnis von Personen, die für das Universitätsspital und die Universität Zürich tätig sind.
- § 13 a. ¹ Hinsichtlich Personen, die für das Universitätsspital und Zusammendie Universität Zürich tätig sind, arbeiten die Personaldienste der bei- arbeit mit der den Institutionen zusammen und unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- ² Sie geben einander von sich aus oder auf Anfrage Informationen einschliesslich besonderer Personendaten bekannt, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Vor «5. Abschnitt: Mittel»:

§ 15 a. ¹ Die Mitarbeitenden des Kaders geben der Spitaldirek- Offenlegung tion ihre Tätigkeiten für Dritte, ihre Mitgliedschaften und ihre Beteiligungen an Unternehmen bekannt, die bei ihnen zu einem Konflikt mit den Interessen des Universitätsspitals führen können.

der Interessenbindungen

- ² Die Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.
- ³ Das Personalreglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass die Interessenbindungen weiterer Mitarbeitender des Kaders im öffentlich zugänglichen Register aufgeführt werden.
- § 19. ¹ Die Leistungen der Spitalapotheke des Universitätsspitals Übertragung werden durch die Kantonsapotheke oder ihre Nachfolgegesellschaft von Aufgaben erbracht.

- ² Die Leistungen der Spitalwäscherei des Universitätsspitals werden durch die Zentralwäscherei Zürich AG erbracht.
- ³ Ist das Universitätsspital an einem Unternehmen beteiligt und in dessen Leitungsorgan vertreten, kann es diesem ohne Ausschreibung Aufträge erteilen.

§ 29 wird aufgehoben.

Anordnungen des Spitalrates und der Spitaldirektion

- § 30. Anordnungen des Spitalrates und der Spitaldirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- II. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Universitätsleitung

- § 31. Abs. 1 und 2 unverändert.
- ³ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Ziff. 1–7 unverändert.

8. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Universitätsspitälern im Bereich der Medizin.

Abs. 4 und 5 unverändert.

- III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.
- IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr.203/2021 betreffend Stärkung der Spitaldirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr.58/2021 (3) erledigt ist.
- V. Das dringliche Postulat KR-Nr. 204/2021 betreffend Koordinierte Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021 wird als erledigt abgeschrieben.
 - VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 16. März 2023

Im Namen der Redaktionskommission
Die Präsidentin: Die Sekretärin:
Sonja Rueff Sandra Freiburghaus